

PREISBLATT

zu den
Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
der
Feuchter Gemeindewerke GmbH

gültig ab 01.01.2018

I. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen jährlichen Grundpreis sowie einem mengenabhängigen Verbrauchspreis zusammen.

1. Der jährliche Grundpreis wird auf Basis des Nenndurchflusses (Q_n) der verwendeten Messeinrichtung (Wasserzähler) berechnet. Dieser beträgt

Grundpreis für Zähler	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
$Q_n=2,5$	28,04 €	30,00 €
$Q_n=6$	67,29 €	72,00 €
$Q_n=10$	112,15 €	120,00 €
$Q_n=15$	168,22 €	180,00 €

Der Grundpreis wird tageweise berechnet. Hierbei werden für das Jahr 365 Tage und für das Schaltjahr 366 Tage zugrunde gelegt.

2. Der mengenabhängige Verbrauchspreis beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
Verbrauchspreis pro m ³ entnommenen Wassers	1,98 €	2,12 €

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird entsprechend § 9 AVBWasserV i.V.m. Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen der Feuchter Gemeindewerke GmbH erhoben. Er beträgt:

	netto	brutto (einschl. derzeit 7 % MWSt)
pro m ² Grundstücksfläche	0,70 €	0,75 €
pro m ² Geschossfläche	3,80 €	4,07 €

III. Hausanschlusskosten

Für die Herstellung / Veränderung der Hausanschlussleitung nach § 10 AVBWasserV i.V.m. 4.3 der Ergänzenden Bestimmungen werden erhoben:

	brutto (einschl. derzeit 7 % MwSt.)
1. Hausanschluss Standard DN 40	2.415,00 €
2. Hausanschluss DN 50	2.450,00 €
3. Hausanschluss DN 63	2.490,00 €
4. Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	15,00 €
5. Wasserzählerbügel 1	80,00 €

6. Hausanschluss in gemeinsamen Privatwegen bis 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung sowie 10 m eigene Hausanschlussleitung; Kosten je Hausanschluss:

	brutto (einschl. derzeit 7 % MwSt.)
a) Hausanschluss DN 40 inkl. 10 m gemeinsame Hausanschlussleitung bis DN 63	2.415,00 €
b) Mehrkosten je Meter Leitung über 10 m Leitung im Grundstück	15,00 €

Im Falle der Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nach Nr. 5 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichem Aufwand berechnet.

Im Falle der Verlegung der Messeinrichtung nach Nr. 7 der Ergänzenden Bestimmungen werden die Mehrkosten nach dem tatsächlichem Aufwand berechnet.

IV. Inbetriebnahme

Für die Kosten der Inbetriebnahme werden pauschal zwei Monteurstunden berechnet.

Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer.